



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche
Verwendungen im Inland



Umzugs- und Trennungsgeldfibel

für dienstliche Verwendungen im Inland
(Geschäftsbereich BMVg)



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

Inhalt

Vorwort	4
I. Eine neue Personalmaßnahme an einem anderen Ort bahnt sich an ...	6
1. Wahlrecht zwischen der Zusage der Umzugskostenvergütung und der Gewährung von Trennungsgeld	6
2. Zusageentscheidung	7
II. Umzugskostenvergütung	7
3. Die Planung Ihres Umzuges ...	8
3.1 Umzugstermin	8
3.1.1 Umzug vor dem Dienstantritt am neuen Dienstort (Vorwegumzug)	8
3.1.2 Umzug zum Versetzungstermin	8
3.1.3 Umzug nach erfolgtem Dienstantritt am Dienstort	8
3.2 Kontaktaufnahme zum Speditionsunternehmen	9
3.3 Die Wohnungssuche	9
3.4 Die neue Wohnung	10
3.5 Der Mietvertrag für eine neue Wohnung	10
3.7 Anmietung einer vorläufigen Wohnung	11
3.8 Wohnungssuche bzw. -besichtigung am neuen Dienstort	11
4. Die bisherige Wohnung	11
4.1 Kündigung	11
4.2 Kündigungsfrist	12
4.3 Kündigung vorübergehend angemieteter Unterkünfte nicht vergessen	12
4.4 Notwendige Aufwendungen ...	12
5. Der Umzug	13
5.1 Beförderungsauslagen	13
5.2 Durchführung des Umzuges mit einem Speditionsunternehmen	13
5.3 Inanspruchnahme der Beförderungspauschale	14
6. Beantragung und Gewährung von Umzugskostenvergütung	15
6.1 Allgemeines	15
6.2 Im Rahmen der Umzugskostenvergütung werden erstattet ...	16
6.2.1... Reisekosten	16
6.2.2 ... Beförderungsauslagen	17
6.2.3 ... Auslagen zur Erlangung einer Wohnung	17
6.2.4 ... Mietentschädigung	18
6.2.5 ... Kosten für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht	19
6.2.6 ... Pauschvergütung	19
7. Abschlagszahlungen	19
8. Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung	20
9. Woran Sie beim Umzug denken sollten ...	20
III. Trennungsgeld	20
10. Trennungsgeld bei wirksam gewordener Zusage der Umzugskostenvergütung	21
10.1 Wohnungsmangel	21
10.2 Wegfall des Wohnungsmangels	22
10.3 Trennungsgeld auch nach Wegfall des Wohnungsmangels	22



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

11. Vorwegumzug	23
12. Trennungsgeld bei neuer Verwendung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung	24
13. Trennungsgeldantrag	24
14. Trennungsgeldarten	24
14.1 Trennungsgeld nach § 3 Trennungsgeldverordnung beim auswärtigen Verbleib am Dienstort	24
14.1.2 Trennungsübernachtungsgeld (Antragsformular: Bw 2047)	25
14.1.3 Reisebeihilfen für Heimfahrten (Antragsformular: Bw 3496)	25
14.2 Trennungsgeld nach § 6 TGV bei arbeitstäglichem Rückkehr zur Wohnung	25
IV. Die Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 4 BUKG	26
15. Die Zusage der Umzugskostenvergütung wird nicht nur aufgrund einer dienstlichen Maßnahme an einem anderen Dienstort erteilt, vielmehr sieht § 4 BUKG eine Auslagenerstattung auch in folgenden Fällen vor:	26
15.1 Umzug aufgrund eines Räumungsverlangens	26
15.2 Umzug aus gesundheitlichen Gründen	27
15.3 Umzug wegen unzureichender Wohnung infolge Familienzuwachs	27
15.4 Umzug aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses	28
V. Weitere Fälle der Gewährung von Umzugskostenvergütung	28
16. Umzug (ehemaliger) Berufssoldaten/Berufssoldatinnen oder (ehemaliger) Soldaten/Soldatinnen auf Zeit mit Anspruch auf Berufsförderung nach § 62 Abs. 2 Soldatenversorgungsgesetz	28
17. Umzug (ehemaliger) Berufssoldaten/Berufssoldatinnen wegen Aufnahme einer Berufstätigkeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 62 Abs. 3 SVG	29
18. Umzug im Rahmen einer Maßnahme der beruflichen Bildung nach § 26 Berufsförderungsverordnung	30
Anhang	30



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

Vorwort

Die dienstliche Verwendung an einem anderen Dienstort hat gerade im privaten Bereich oft weitreichende Folgen. Sie müssen sich entscheiden, ob ein Umzug mit der Familie in eine neue Umgebung erfolgen soll oder ob Sie lieber allein umziehen möchten.

Die Umzugs- und Trennungsgeldfibel soll Ihnen sowohl bei dieser Entscheidungsfindung behilflich sein, als auch über die Ansprüche informieren, die Ihrer Entscheidung folgen würden.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nur um allgemeine Ausführungen handeln kann. Über die detaillierten Ansprüche in Ihrem persönlichen Fall können Sie sich bei den zuständigen Abrechnungsstellen beraten lassen.

Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung im Inland ist dies als zentrale Abrechnungsstelle das

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bw
Kompetenzzentrum Travel Management der Bundeswehr TM 7
Welfenkaserne
Siegfried-Meister-Straße 10 (Gebäude 101)
86899 Landsberg am Lech

Erreichbarkeit:

Telefon: 0 81 91 / 911 – 1708

Telefax: 0 81 91 / 911 – 18 – 1702

Bw-Kennzahl 6500

E-Mail: baiudbwkompzmbwabrstlandsbergukv@bundeswehr.org

Bezüglich Ihrer möglichen Ansprüche auf die Gewährung von Trennungsgeld können Sie sich bei der für Sie zuständigen Trennungsgeldstelle informieren. Da die Gewährung von Trennungsgeld durch verschiedene Stellen erfolgt, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Personalbereich der neuen Dienststelle oder dem Bundeswehrdienstleistungszentrum/Servicebereich Travel Management am neuen Dienstort über die für Sie zuständige Trennungsgeldstelle.



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

Bitte beachten Sie, dass für dienstlich bedingte Umzüge in das Ausland, innerhalb des Auslandes und vom Ausland in das Inland spezielle Vorschriften gelten.

Im Fall eines solchen Auslandsatzuzuges wenden Sie sich bitte an das

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
KompZ TM Bw TM 6
Postfach 29 63
53019 Bonn.

Erreichbarkeit:

Telefax: 0228 / 30776 - 444

Bw-Kennzahl 3432

E-Mail-Adresse: baiudbwkompzmbwtmumzuegeausland@bundeswehr.org

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Fibel lediglich um eine Informationsschrift handelt, aus deren Inhalten Sie keinen Erstattungsanspruch generieren können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kompetenzzentrum Travel Management der Bundeswehr



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

I. Eine neue Personalmaßnahme an einem anderen Ort bahnt sich an ...

Wenn für Sie eine Personalmaßnahme mit Ortswechsel ansteht, wird Ihnen dies durch Ihre personalbearbeitende Dienststelle mitgeteilt. Sie erhalten dann Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Personalmaßnahme, aber auch zu der damit verbundenen Zusage/Nichtzusage der Umzugskostenvergütung, zu äußern.

1. Wahlrecht zwischen der Zusage der Umzugskostenvergütung und der Gewährung von Trennungsgeld

Seit dem 1. Januar 2019 besteht im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die Möglichkeit, dass nach § 3 Abs. 3 S. 1 Bundesumzugskostengesetz (BUKG) die Zusage der Umzugskostenvergütung erst drei Jahre nach der Personalmaßnahme – d. h. **drei Jahre nach dem tatsächlichen Dienstantritt** bei Ihrer neuen Dienststätte/Einheit wirksam wird.

Sie erhalten dann zunächst Trennungsgeld nach Maßgabe der Trennungsgeldverordnung, soweit hierfür die Voraussetzungen vorliegen.

Die Regelung des Wahlrechts gilt nicht für Ledige ohne eigene berücksichtigungsfähige Wohnung. Ledigen Berechtigten ohne berücksichtigungsfähige Wohnung ist die Zusage der Umzugskostenvergütung zum Dienstantritt zu erteilen.

Erklären Sie innerhalb dieser drei Jahre nach dem Wirksamwerden der Personalmaßnahme (Dienstantritt), schriftlich oder elektronisch gegenüber der personalbearbeitenden Dienststelle, dass Sie umziehen wollen, erhalten Sie von dieser eine entsprechende Bescheinigung, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BUKG noch gegeben sind.

Mit dem Zeitpunkt des Zugangs Ihrer Erklärung zur Umzugswilligkeit bei Ihrer zuständigen personalbearbeitenden Stelle wird die Zusage der Umzugskostenvergütung wirksam.

Achtung: Ihre Erklärung zur Umzugswilligkeit können Sie nicht – auch nicht innerhalb der Drei-Jahresfrist – widerrufen. Prüfen Sie deshalb umfassend, ob Sie tatsächlich umziehen wollen.



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

Wenn Sie nicht umziehen wollen, erklären Sie gegenüber der für die Gewährung von Trennungsgeld zuständigen Stelle, dass Sie nicht umziehen, sondern auch nach Ablauf der Drei-Jahresfrist weiter Trennungsgeld erhalten wollen.

In diesem Fall erlischt die Zusage der Umzugskostenvergütung mit Ablauf der Drei-Jahresfrist nach § 3 Abs. 3 BUKG.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, diese Erklärung, dass Sie weiterhin Trennungsgeld erhalten wollen, innerhalb der Drei-Jahresfrist jederzeit zu widerrufen. Dann wird die Zusage der UKV spätestens mit Ablauf der Drei-Jahresfrist wirksam.

2. Zusageentscheidung

Maßgeblich für die Ihnen zustehenden Leistungen ist die anlässlich Ihrer neuen (geplanten) Verwendung von der personalbearbeitenden Stelle getroffene Zusageentscheidung.

Wird/wurde Ihnen die Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt, übernimmt der Dienstherr die mit der Verlagerung des Hausstandes verbundenen notwendigen Auslagen. Die Höhe der Ihnen hierbei zustehenden Beträge ergeben sich aus den Bestimmungen des BUKG und den hierzu ergangenen Regelungen. Bitte beachten Sie, dass vermeidbare Kosten oder Kosten, die in den rechtlichen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, nicht erstattet werden können.

Wurde Ihnen die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht erteilt, haben Sie dem Grunde nach Anspruch auf die Gewährung von Trennungsgeld, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

II. Umzugskostenvergütung

Ein Anspruch auf die Gewährung von Umzugskostenvergütung ist grundsätzlich gegeben, wenn

- Sie den Umzug innerhalb von 5 Jahren nach erfolgtem Dienstantritt durchgeführt und beendet haben und
- Sie den Antrag auf Gewährung von Umzugskostenvergütung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Umzuges, im Falle des § 11 Abs. 3 Satz 1 BUKG des Widerrufs, gestellt haben. Maßgeblich ist hier der Eingang bei der Abrechnungsstelle in Landsberg am Lech oder Ihrer Einheit/Dienststätte.



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

Achtung: Diese Ausschlussfrist von einem Jahr kann nicht verlängert werden. Mit deren Ablauf geht der Anspruch auf die Gewährung von Umzugskostenvergütung unwiderruflich unter und lebt auch nicht mehr auf. Auf die Gründe, weshalb die Frist veräümt worden ist, kommt es nicht an.

3. Die Planung Ihres Umzuges ...

Im Vorfeld des Umzuges stellt sich zunächst die Frage nach einem geeigneten Umzugstermin. Dieser ist neben den persönlichen Verhältnissen und Wünschen gerade in der heutigen Zeit abhängig von der Lage auf dem Wohnungsmarkt an Ihrem neuen Dienstort.

3.1 Umzugstermin

3.1.1 Umzug vor dem Dienstantritt am neuen Dienstort (Vorwegumzug)

Die Durchführung eines solchen Vorwegumzuges ist vor allem für Berechtigte mit schulpflichtigen Kindern eine interessante Möglichkeit, um dem/den Kind/-ern den Schulwechsel beginnend zum neuen Schuljahr ermöglichen zu können. Auch im Zusammenhang mit der Berufsausbildung eines Kindes oder einer möglichen Berufstätigkeit des Partners kann ein Vorwegumzug eine sinnvolle Option sein.

Die Durchführung eines Vorwegumzuges bedarf keiner gesonderten Begründung.

Bei Durchführung eines Vorwegumzuges kann für einen Zeitraum von längstens 6 Monaten vor dem tatsächlichen Dienstantritt Trennungsgeld gewährt werden.

3.1.2 Umzug zum Versetzungstermin

Ein Umzug passend zum Versetzungstermin ist – sofern organisatorisch möglich – sicherlich eine erstrebenswerte Alternative, da ein Pendeln zwischen dem neuen Dienstort und dem bisherigen Wohnort vermieden werden kann und die Vorbereitung des Umzuges nicht vom fernen Dienstort erfolgen muss.

3.1.3 Umzug nach erfolgtem Dienstantritt am Dienstort

Ein Umzug nach erfolgtem Dienstantritt hat den Vorteil, dass Sie sich sowohl mit den örtlichen Gegebenheiten am neuen Dienstort und dem dortigen Wohnungsmarkt intensiv vertraut machen können, um sich dann für eine familiengerechte Wohnung in der bevorzugten Umgebung entscheiden zu können.

In all diesen Fällen setzen Sie sich bitte zeitgerecht vor dem Umzug sowohl mit der für die Umzugsabrechnung im Inland zuständigen Abrechnungsstelle in



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

Landsberg am Lech als auch mit der Wohnungsfürsorgestelle des für Sie künftig zuständigen Bundeswehr-Dienstleistungszentrums in Verbindung. Dort erhalten Sie wertvolle Informationen über die Wohnungsmarktlage und die örtlichen Gegebenheiten. Lassen Sie sich bitte in die Liste der Wohnungssuchenden aufnehmen und nutzen Sie auch Wohnungsangebote der örtlichen Presse, des Internets sowie Angebote von Maklern.

3.2 Kontaktaufnahme zum Speditionsunternehmen

Wenn Sie beabsichtigen, den Umzug mit einem Speditionsunternehmen durchzuführen, empfiehlt es sich, bereits jetzt zu dem von Ihnen gewählten Unternehmen Kontakt aufzunehmen. Die Liste der Unternehmen, die einen Rahmenvertrag mit der Bundeswehr geschlossen haben, finden Sie auf der Intranetseite des Travel Management unter Umzug Inland im Downloadbereich.

Das Speditionsunternehmen wird in der Regel den Umfang Ihres Umzugsgutes im Rahmen einer Besichtigung vor Ort erfassen und in einer Umzugsgutliste aufnehmen. Diese bildet später die Grundlage für die Rechnungsstellung.

Die Feststellung des Umfangs Ihres Umzugsgutes kann bereits zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem Sie noch keine neue Wohnung anmieten konnten. Der Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass die Angebotserstellung später kurzfristig erfolgen kann, wenn Sie eine neue Wohnung anmieten konnten, ohne dass Sie wegen eines noch zu findenden Termins für die Besichtigung des Umzugsgutes unter Zeitdruck geraten.

3.3 Die Wohnungssuche

Die neue Wohnung ist Ihr künftiger Lebensmittelpunkt und ein zentraler Punkt im Zusammenhang mit einer neuen dienstlichen Verwendung in einer neuen Umgebung. Bei der Suche nach einem geeigneten Objekt ist Ihnen, wie bereits dargelegt, die Wohnungsfürsorgestelle des örtlich zuständigen Bundeswehrdienstleistungszentrums behilflich. Wenden Sie sich bitte frühestmöglich nach Feststehen der dienstlichen Maßnahme bzw. des Umzugstermins an diese.

Die Wohnungsfürsorgestelle unterrichtet Sie über die am neuen Standort verfügbaren Bundesdarlehens- und Bundesmietwohnungen sowie über das Angebot des freien Wohnungsmarktes. Sie hält Stadtpläne bereit, informiert Sie über die Besonderheiten des Standortes und beantwortet Ihre Fragen, um Ihnen die Wohnungssuche zu erleichtern. Die Wohnungsfürsorgestelle verfügt zudem über Adressen von Wohnungsmaklern und die Wohnungsangebote der Tageszeitungen. Zum Beratungsspektrum gehören ebenso Informationen über das Wohnumfeld, Kindertagesstätten/ -gärten, Schulen, Kirchen und Freizeitmöglichkeiten.



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

3.4 Die neue Wohnung

Es empfiehlt sich, auch im Hinblick auf die täglichen Fahrzeiten und den damit verbundenen finanziellen sowie zeitlichen Aufwand, an den neuen Dienstort oder in das Einzugsgebiet der neuen Dienststätte zu ziehen. Zum **Einzugsgebiet** gehören alle Wohnungen, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke **weniger als 30 km** von der neuen Dienststätte entfernt sind.

Ist die Entfernung von Ihrer künftigen Wohnung zu Ihrer Dienststätte größer, darf Umzugskostenvergütung nur gezahlt werden, wenn die Wohnung im **räumlichen Zusammenhang** zur neuen Dienststätte liegt. Ein solcher ist gegeben, wenn die Entfernung von der Wohnung zur Dienststätte **weniger als 50 km** beträgt.

Sofern diese Entfernung **mehr als 50 km und weniger als 100 km** beträgt, ist die Gewährung von Umzugskostenvergütung nur möglich, wenn der räumliche Zusammenhang vor dem Umzug durch Ihre/Ihren **Disziplinar- bzw. Dienstvorgesetzte/ Disziplinar- bzw. Dienstvorgesetzten anerkannt** worden ist, wobei sie/er Ihre persönlichen und dienstlichen Umstände/Belastungen wie auch die Verkehrsanbindungen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zu würdigen hat.

3.5 Der Mietvertrag für eine neue Wohnung

Die zahlreichen strukturellen Veränderungen innerhalb der Bundeswehr führen dazu, dass die Verwendungsdauer an einem Dienstort mitunter kürzer ausfällt, als dies ursprünglich geplant war und somit eine weitere dienstliche Verwendung an einem weiteren Dienstort mit ggf. einem weiteren Umzug anstehen kann.

Aus diesem Grund empfiehlt es sich, bei der Anmietung einer neuen Wohnung möglichst einen unbefristeten Mietvertrag mit der gängigen gesetzlichen dreimonatigen Kündigungsfrist (§ 573 c Bürgerliches Gesetzbuch) abzuschließen.

Falls Sie den Abschluss eines Zeitmietvertrages in Erwägung ziehen, bedenken Sie, dass der Vertrag während der vereinbarten Laufzeit regelmäßig nicht gekündigt werden kann. Sollte dennoch aufgrund besonderer Umstände ein derartiger Vertrag aus Ihrer Sicht unumgänglich sein, sollten Sie auf ein vertraglich bestimmtes individuelles Kündigungsrecht drängen, ein Sonderkündigungsrecht für den Fall einer dienstlichen Verwendung an einem anderen Dienstort oder die einvernehmliche Kündigung im Falle der Gestellung eines Nachmieters schriftlich vereinbaren.

Es wird dringend empfohlen, sich vor Abschluss eines Zeitmietvertrages durch die für Sie zuständige Wohnungsfürsorgestelle beraten zu lassen.

Sofern Ihnen bei einer weiteren dienstlichen Verwendung zusätzliche Auslagen entstehen, weil Sie seinerzeit einen Zeitmietvertrag abgeschlossen haben und die zeitliche Bindung noch besteht, werden Ihnen diese Auslagen nicht erstattet.



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

3.6 Notwendige Aufwendungen

... für die Inanspruchnahme eines Maklers für die Vermittlung des Wohnraums können Sie nach § 9 Abs. 1 BUKG geltend machen (siehe hierzu Ziffer 6.3.2).

3.7 Anmietung einer vorläufigen Wohnung

Sofern es objektiv nicht möglich ist, in absehbarer Zeit – das ist in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr – eine angemessene und familiengerechte Wohnung am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet anzumieten, ist es möglich, sich eine Wohnung als vorübergehend anerkennen zu lassen und sowohl den Umzug in diese vorübergehende Wohnung als dann auch den darauffolgenden Umzug von der vorübergehenden in die endgültige Wohnung erstattet zu bekommen.

Nicht angemessen und familiengerecht ist eine Wohnung, die für eine dauernde Unterbringung der Familie nicht geeignet ist (weil sie z.B. zu klein oder zu teuer ist).

Die Kosten für einen Umzug in eine vorläufige Wohnung dürfen nur dann erstattet werden, wenn diese Wohnung vor dem Umzug von der personalbearbeitenden Stelle schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt worden ist.

Es wird daher dringend empfohlen, dies vor Abschluss des Mietvertrages mit der personalbearbeitenden Stelle zu klären.

3.8 Wohnungssuche bzw. -besichtigung am neuen Dienstort

Zur Wohnungssuche bzw. -besichtigung haben Sie Anspruch auf die Erstattung der Auslagen für maximal zwei Reisen einer Person oder eine Reise zweier Personen an den Dienstort (siehe hierzu Ziffer 6.2.1.1)

4. Die bisherige Wohnung

4.1 Kündigung

Mietentschädigung für die bisherige Wohnung wird grundsätzlich für längstens 3 Monate gezahlt (siehe hierzu Ziffer 6.3.3). Um Nachteile bei der Gewährung der Mietentschädigung zu vermeiden, müssen Sie das Mietverhältnis für die bisherige Wohnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt kündigen. Dies ist in der Regel der Fall, sobald Ihnen eine Personalverfügung mit Zusage der Umzugskostenvergütung ausgehändigt wurde und Sie am neuen Dienstort eine Wohnung verbindlich in Aussicht haben (so bei Zuweisung einer Bundesdarlehenswohnung), spätestens aber mit Unterzeichnung des neuen Mietvertrages.



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

Handelte es sich bei Ihrer bisherigen Wohnung um eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus, können Sie Mietentschädigung für längstens 1 Jahr unter der Voraussetzung erhalten, dass Sie sich intensiv sowohl um die Vermietung als auch um den Verkauf der Immobilie bemühen und darüber Nachweise vorlegen.

4.2 Kündigungsfrist

Ist im Mietvertrag keine kürzere Kündigungsfrist vereinbart worden, gilt bei Kündigung des Mietverhältnisses durch den Mieter die gesetzliche Kündigungsfrist nach § 573 c Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch. Danach ist bei einem Mietverhältnis über Wohnraum die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats zulässig (sog. 3-Monats-Frist).

Das frühere Sonderkündigungsrecht für Soldaten und Beamte (Kündigung einer Wohnung unabhängig von der Nutzungsdauer mit einer Frist von 3 Monaten zum frühestmöglichen Termin) ist mit dem Inkrafttreten des Mietrechtsreformgesetzes zum 1. September 2001 entfallen und gilt nur noch für Verträge mit längerer Kündigungsfrist, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden.

Nach diesem Zeitpunkt geschlossene Zeitmietverträge enden grundsätzlich zu dem vertraglich vereinbarten Termin.

Bitte beachten Sie, dass die Kündigung schriftlich erfolgen muss.

4.3 Kündigung vorübergehend angemieteter Unterkünfte nicht vergessen

Sofern Sie am bisherigen oder neuen Dienstort vorübergehend z.B. als Trennungsgeldempfänger/-in eine Unterkunft angemietet haben, vergessen Sie bitte nicht, auch diese zeitgerecht zu kündigen. Für Trennungsgeldempfänger/-in sind notwendige Mietzahlungen bis zur frühestmöglichen Beendigung des Mietverhältnisses ggf. erstattungsfähig.

4.4 Notwendige Aufwendungen ...

... für eine notwendige Mietdoppelzahlung (wegen der Überlappung der Mietverhältnisse) können Sie im Rahmen der Mietentschädigung geltend machen (siehe hierzu Ziffer 6.3.3).



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

5. Der Umzug

5.1 Beförderungsauslagen

Im Rahmen der Beförderungsauslagen werden die notwendigen Auslagen für den Transport Ihres Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung erstattet.

Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände von Ihnen und der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (in erster Linie Ehegatten und diesen gleichgestellten Personen sowie Kinder).

Erstattet werden auch hier nur notwendige, unvermeidbare Auslagen. Wir empfehlen, bereits bei der Planung des Umzugstermins darauf zu achten, dass z.B. Liegetage und Wochenenden vermieden werden, um sicherzustellen, dass nicht erstattungsfähige Kosten anfallen.

Bei der Erstattung der Beförderungsauslagen kommen folgende Alternativen in Betracht:

5.2 Durchführung des Umzuges mit einem Speditionsunternehmen

Im Rahmen der Ihnen erteilten Zusage der Umzugskostenvergütung können Sie den Umzug an den neuen Dienstort zu Lasten des Dienstherrn von einem Speditionsunternehmen durchführen lassen. In der Wahl des Speditionsunternehmens sind Sie dem Grunde nach frei, jedoch hat die Bundeswehr mit einer Vielzahl von Speditionsunternehmen einen Rahmenvertrag über die Durchführung von Inlandsumzügen abgeschlossen (s. Ziffer 3.2). Die in diesem Rahmenvertrag festgelegten Beträge bilden die Höchstgrenze des möglichen Erstattungsbetrages.

Unabhängig von der Wahl des Speditionsunternehmens empfiehlt es sich, dessen Angebot zusammen mit der Umzugsgutliste der abrechnenden Stelle zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie sich für ein Unternehmen entschieden haben sollten, welches kein Rahmenvertragspartner ist. Nur so können Sie vermeiden, dass Sie in Unkenntnis des Erstattungsbetrages eine vertragliche Verpflichtung eingehen, die mit Kosten für Sie verbunden ist.

Haftung des Spediteurs und Umzugsgutversicherung

Der Spediteur haftet grundsätzlich für den Verlust oder die Beschädigung des Umzugsgutes mit bis zu 620,00 Euro je Kubikmeter Laderaum.



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

Er ist aber von der Haftung u.a. befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die er auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden konnte. Schadensfälle, die ihre Ursache in einem unabwendbaren Ereignis haben, gehen nicht zu Lasten des Spediteurs.

Deshalb empfiehlt es sich, eine Transportversicherung abzuschließen.

Als notwendige Versicherungssumme wird höchstens die Summe anerkannt, die Ihrer privaten Hausratversicherung / Feuerversicherung zu Grunde liegt.

Eine höhere Versicherungssumme kann berücksichtigt werden, wenn sie durch eine detaillierte Wertaufstellung des gesamten Umzugsgutes (Zeitwert) nachgewiesen wird. Als notwendige Auslagen für die Transportversicherung werden höchstens 2,5 Promille der maßgeblichen Versicherungssumme erstattet.

Achtung: In der Abwicklung des Umzugs ist der Umziehende/die Umziehende selbst Vertragspartner gegenüber dem Umzugs- und/oder Versicherungsunternehmen und somit alleine verantwortlich für seine/ihre Rechte und Pflichten als Vertragspartner. Bitte beachten Sie im Falle eines Schadens die Fristen bzw. die vertraglich vereinbarten Bestimmungen/Obliegenheiten Ihres Vertragspartners.

5.3 Inanspruchnahme der Beförderungspauschale

Sofern Sie sich dafür entscheiden, den Umzug nicht mit einem Speditionsunternehmen durchzuführen, sondern ihn selbst oder mit Hilfe von (ggf. von Ihnen zu bezahlenden) Hilfskräften durchzuführen (sogenannter Umzug in Eigenregie), können Sie zur Deckung Ihrer Aufwendungen eine Beförderungspauschale in Anspruch nehmen.

Die Höhe der Beförderungspauschale errechnet sich in Abhängigkeit der Wohnungsgröße der bisherigen Wohnung und der Entfernung von der bisherigen zur neuen Wohnung nach der folgenden Formel:

$m^2 \text{ bisherige Wohnung} \times 0,625 \times (50 + 0,05 \times \text{km Entfernung bisherige} - \text{neue Wohnung}).$

Die Höhe der Pauschale ist so bemessen, dass im Regelfall die Kosten des Umzugstransportes gedeckt sind. Die Gewährung erfolgt hierbei unabhängig von der Höhe der Ihnen tatsächlich entstandenen Aufwendungen, selbst wenn diese geringer sind als der Betrag der Beförderungspauschale.

Sofern Sie die bisherige Wohnung zusammen mit nichtberücksichtigungsfähigen Personen (z.B. Partner/-in, Wohngemeinschaft o.ä.) bewohnen, reduziert sich die Ihnen zustehende steuerfreie Pauschale.

Wird der Pauschalbetrag in Anspruch genommen, sind damit sämtliche Ansprüche nach § 6 BUKG abgegolten.



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

Um sicherzustellen, mit welcher Erstattungshöhe Sie rechnen können und um den Umzug daraufhin auch für Sie kostendeckend planen zu können, empfiehlt es sich zeitgerecht im Vorfeld Kontakt zur Abrechnungsstelle aufzunehmen.

Vor der Durchführung des Umzuges in Eigenregie sollten Sie Folgendes beachten:

- Die Durchführung eines Umzuges ist ausschließlich Ihrer Privatsphäre zuzuordnen mit der Folge, dass Ihnen aus Unfällen keine Ansprüche gegen Ihren Dienstherrn/Arbeitgeber erwachsen. Dies gilt auch bei Unfällen Ihrer Helfer.
- Wenn Sie Personen gegen Entgelt beim Umzug helfen lassen, könnte es sich um „Schwarzarbeit“ handeln.
- Das Umzugsgut sollte hinreichend gegen Schäden und Verlust versichert werden. Nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit einer entsprechenden Versicherung auf.

6 Beantragung und Gewährung von Umzugskostenvergütung

6.1 Allgemeines

Die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Umzugskostenvergütung ist das BUKG und die dazu ergangenen Regelungen. Erstattet werden nur Aufwendungen, die dort ausdrücklich vorgesehen sind.

Das Umzugskostenrecht berücksichtigt wie alle Erstattungsgesetze nur die notwendigen Auslagen. Vermeidbare Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Beantragung der Umzugskostenvergütung und deren Abrechnung bzw. Zahlbarmachung erfolgt nach der Durchführung des Umzuges (Antragsformular Bw 2864). Bis dahin sind Ihnen mitunter bereits viele Auslagen entstanden, manche davon in nicht unerheblicher Höhe, wie z.B. die Maklerkaution oder die Mietdoppelzahlung. In einem solchen Fall ist es bei Bedarf möglich, vorweg bei Entstehen der Aufwendungen eine Abschlagszahlung auf die zu erwartenden Auslagen zu erhalten.

Wie bereits dargelegt, beträgt die Ausschlussfrist bei der Gewährung der Umzugskostenvergütung ein Jahr (siehe hierzu Ziffer II.). Diese Frist ist nicht verlängerbar. Wir empfehlen Ihnen daher eindringlich, den Antrag schnellstmöglich nach der Beendigung des Umzuges zu stellen und dabei alle in Betracht kommenden Ansprüche geltend zu machen. Sofern Ihnen zu diesem Zeitpunkt noch Belege fehlen, können Sie diese problemlos nachreichen.



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

Bitte beachten Sie, dass bei Fristversäumnis sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit dem Umzug von Ihnen zu tragen sind und selbst bereits erhaltene Abschlagszahlungen zurückzuzahlen sind.

6.2 Im Rahmen der Umzugskostenvergütung werden erstattet ...

6.2.1... Reisekosten

6.2.1.1 Auslagen für die Reise zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung (Antragsformular Bw-2896)

Die Auslagen für zwei Reisen einer Person oder einer Reise von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung werden wie bei Dienstreisen erstattet mit der Maßgabe, dass Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. Tage- und Übernachtungsgeld wird je Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage gewährt.

6.2.1.2 Reise zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges (Antragsformular Bw 2865)

Für eine Reise des/der Berechtigten zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Tagegeld wird nicht gewährt.

Die Fahrkosten einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der/die Berechtigte noch eine andere zum Haushalt gehörende berücksichtigungsfähige Person befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war.

Bei einem Vorwegumzug werden in analoger Anwendung dieser Bestimmung die Auslagen für die erste Fahrt der/des Berechtigten nach dem durchgeführten Umzug von der neuen Wohnung zur bisherigen Dienststätte (da dort noch Dienst zu leisten ist) erstattet.

6.2.1.3 Umzugsreise (Antragsformular Bw 2865)

Für die Durchführung der Umzugsreise werden die Fahrauslagen wie bei einer Dienstreise der/des anspruchsberechtigten Bediensteten und den zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden berücksichtigungsfähigen Personen erstattet.



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

Darüber hinaus wird vom Tage des Einladens bis zum Tage des Ausladens des Umzugsgutes Tage- und Übernachtungsgeld gezahlt. Allerdings wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes das Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn die Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

6.2.2 ... Beförderungsauslagen

Die Höhe der erstattungsfähigen Beförderungsauslagen bei Durchführung des Umzugstransportes mit einem Speditionsunternehmen richtet sich nach der Höhe der im Rahmenvertrag der Bundeswehr festgelegten Summen.

Maßgeblich für die Ermittlung des Erstattungsbetrages ist der Umfang Ihres Umzugsgutes. Dieser ergibt sich aus der auszufüllenden Umzugsgutliste, die regelmäßig vom Speditionsunternehmen vor Auftragserteilung vor Ort in Ihrer Wohnung ausgefüllt wird. Reichen Sie zu Ihrer Sicherheit das Speditionsangebot vor Auftragserteilung bei der abrechnenden Stelle BAIUDBw KompZ TM Bw TM 7 zur Prüfung ein, damit Sie sicherstellen können, dass der von Ihnen geschlossene Vertrag den Bestimmungen und Bedingungen des Rahmenvertrages entspricht und Sie später nicht Kosten selbst begleichen müssen.

Nach Durchführung des Umzugs legen Sie bitte die Rechnung des mit all den Ihnen ausgehändigten Unterlagen sowie der Erklärung zur Vorlage der Umzugsrechnung zur Abrechnung vor.

Lebt in Ihrer häuslichen Gemeinschaft eine Person, die nicht zu dem berücksichtigungsfähigen Personenkreis (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) gehört, z.B. Lebensgefährtin, Schwiegermutter mit eigener Rente) und zieht diese Person mit ihrem Umzugsgut mit Ihnen gleichzeitig um, sind deren Auslagen nicht im Rahmen der Ihnen erteilten Zusage der Umzugskostenvergütung erstattungsfähig. Die hierauf entfallenden Auslagen dürfen nicht in Ihrer Rechnung enthalten sein.

6.2.3 ... Auslagen zur Erlangung einer Wohnung

Haben Sie für die Anmietung am neuen Dienstort notwendigerweise die Dienste eines Maklerbüros in Anspruch genommen, so werden die Vermittlungsgebühren für die Wohnung bis zum doppelten Betrag der Monatskaltmiete (Grundmiete ohne Nebenkosten) zuzüglich der Mehrwertsteuer erstattet.

Beachten Sie bitte, dass sich die Verpflichtung zur Übernahme der Maklerkosten grundsätzlich nach dem Bestellerprinzip orientiert. Dies bedeutet, dass Sie regelmäßig die Auslagen für den Makler nicht tragen müssen, sofern die Wohnungsvermittlung vom Vermieter beauftragt worden ist und Sie nur auf die Wohnungsanzeige reagiert haben. In diesen Fällen ist eine Erstattung der Maklerauslagen nicht möglich, da die Auslagen nicht notwendig sind.



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

Auch beim Eigentumserwerb ist die Maklercourtage (nach Feststellung des Mietwertes durch ein Mietwertgutachten der zuständigen Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) bis zum doppelten Betrag der (fiktiven) Monatsmiete zuzüglich der Mehrwertsteuer erstattungsfähig.

Bitte beachten Sie, dass bei Anmietung einer außergewöhnlich großen oder luxuriösen Wohnung eine reduzierte Erstattung in Betracht kommen kann.

Die zu erstattende Maklercourtage für den Erwerb einer eigenen Wohnung bzw. eines Eigenheimes ist nach den steuerrechtlichen Bestimmungen als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln und wird der zuständigen Besoldung zahlenden Stelle des Bundesverwaltungsamtes zwecks Versteuerung gemeldet.

6.2.4 ... Mietentschädigung

Müssen Sie wegen des Umzuges aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für dieselbe Zeit Miete für zwei Wohnungen zahlen, können Ihnen die Kosten für die Wohnung, die nicht mehr genutzt wird und die gänzlich leer steht, erstattet werden.

Mietentschädigung kann hierbei gewährt werden

- für die bisherige Wohnung längstens für 6 Monate (für Altverträge mit einer Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten),
- für die bisherige Wohnung im eigenen Haus bzw. die Eigentumswohnung längstens für ein Jahr. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens sechs Monate verlängern. An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung,
- für die neue Mietwohnung längstens für 3 Monate.

Ist die neue Wohnung eine Eigentumswohnung/ein Eigenheim, besteht kein Anspruch auf Mietentschädigung (für dieses Wohnobjekt).

Ist die Anmietung der neuen Wohnung vor dem Dienstantritt/geplanten Umzug notwendig und wird die neue Wohnung im Anmietungsmonat nicht bezogen, ist die Gewährung der Mietentschädigung nur bei Vorliegen der Notwendigkeit der vorzeitigen Anmietung möglich.

Im Rahmen der Mietentschädigung werden zunächst die Kosten für die Kaltmiete erstattet. Die für den Zeitraum anfallenden Mietnebenkosten können bei Vorlage der entsprechenden Jahresabrechnung berücksichtigt werden.



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

6.2.5 ... Kosten für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht

Ist für ein Kind/ Kinder infolge des Umzuges zusätzlicher Unterricht erforderlich, so werden die Kosten hierfür bis zu 20 % des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgeblichen Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes für jedes Kind erstattet.

Auslagen für zusätzlichen Unterricht können Ihnen nur erstattet werden, wenn die Schule am neuen Wohnort bescheinigt, dass der Unterricht ausschließlich aufgrund des Schulwechsels erforderlich ist. In der Bescheinigung ist von der Schule auch anzugeben, für welche Fächer und in welchem Umfang der Unterricht notwendig ist. Zusätzlicher Unterricht, welcher auch ohne den umzugsbedingten Schulwechsel von Nöten gewesen wäre, kann hierbei nicht bezuschusst werden.

Derzeit (Stand 03/2021) sind **pro Kind maximal 1.146,24 €** erstattungsfähig.

6.2.6 ... Pauschvergütung

Mit der Gewährung der Pauschvergütung werden alle Auslagen, die nicht gesondert nach den Bestimmungen des Bundesumzugskostengesetzes erstattet werden können, abgegolten (z.B. Auslagen für das Ummelden des PKW, das Ummelden des Telefons, Trinkgelder etc.).

Die Höhe der Pauschvergütung ist abhängig vom Familienstand und dem Wohnungsmerkmal.

Sind Sie innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal aus dienstlichen Gründen mit der Zusage der nach den §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 2 Nr. 1 BUKG umgezogen, erhalten Sie einen Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 % der Pauschvergütung, wenn Sie beim vorausgegangenen Umzug vor und nach dem Umzug eine Wohnung hatten.

7. Abschlagszahlungen

Zur Begleichung der anfallenden Umzugskosten können Sie eine Abschlagszahlung beantragen. Damit werden Sie in die Lage versetzt, den Großteil der anfallenden und nach den Erstattungsregelungen berücksichtigungsfähigen Kosten zu bestreiten. Sie brauchen also nicht in Vorlage zu treten.

Die Abschlagszahlung darf nach Aushändigung der Zusage der UKV, jedoch frühestens an dem Tage, an dem Sie die Vorbereitungen zur Durchführung des Umzuges einleiten (z.B. Abschluss des Beförderungsvertrages mit dem Spediteur) gewährt werden. Beachten Sie, dass es sich hier um eine zweckgebundene Zahlung handelt, die für andere Zahlungsverpflichtungen nicht verwendet werden darf.



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

8. Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung

Sind Sie als Unverheiratete/Unverheirateter aufgrund einer dienstlichen Maßnahme mit Zusage der Umzugskostenvergütung an den neuen Dienort umgezogen und haben Sie später geheiratet, so können die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes des Ehegatten/der Ehegattin oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Eheschließung innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag stattgefunden hat, an dem Ihnen die Zusage der UKV erteilt worden ist.

9. Woran Sie beim Umzug denken sollten ...

- Ab- und Anmeldung bei der Meldebehörde
- Die Meldung muss bei der zuständigen Meldebehörde vorgenommen werden. Erfolgt der Umzug innerhalb einer Stadt/Gemeinde, genügt eine Ummeldung.
- Kraftfahrzeug/-e ummelden
- Die Kinder vom Kindergarten und der Schule rechtzeitig abmelden und am neuen Dienort (sobald wie möglich) anmelden
- Telefon-/Internetanschluss kündigen/anmelden
- Versorgungsbetriebe (Wasser, Strom, Gas, Heizung etc.) verständigen
- Am alten und neuen Wohnort rechtzeitig den jeweiligen Zählerstand überprüfen und ablesen bzw. ablesen lassen!
- Nachsendeantrag bei der Deutschen Post AG stellen
- Rundfunkbeitragservice verständigen, Zeitungen und Zeitschriften sowie weitere Abos ab- oder umbestellen
- Adressänderung allen notwendigen Stellen anzeigen
- Änderungen von Daueraufträgen und Einzugsermächtigungen bei Ihrem Bankinstitut veranlassen
- Versicherungen anpassen, sofern notwendig
- Besitzer von Eigenheimen: Versorgungsunternehmen benachrichtigen
- Regelmäßige Lieferungen abbestellen ...

III. Trennungsgeld

Ein Anspruch auf die Gewährung von Trennungsgeld ist bei Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen gegeben, wenn



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

- Ihnen anlässlich der neuen dienstlichen Maßnahme die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht erteilt worden ist oder
- Sie sich entschieden haben, den Umzug an den neuen Dienstort später oder gar nicht durchzuführen und von der Möglichkeit des Wahlrechtes (siehe hierzu: Ziffer I.1) Gebrauch machen oder
- Ihnen die Zusage der Umzugskostenvergütung bereits wirksam erteilt worden ist, sie uneingeschränkt umzugswillig sind, jedoch Wohnungsmangel vorliegt oder Sie einen Umzugshinderungsgrund geltend machen können.

10. Trennungsgeld bei wirksam gewordener Zusage der Umzugskostenvergütung

Auch in diesem Fall können Sie vorübergehend Anspruch auf die Gewährung von Trennungsgeld haben.

Voraussetzung dafür ist, dass

- Sie uneingeschränkt umzugswillig sind,
- Wohnungsmangel oder
- ein Umzugshinderungsgrund nach § 2 Abs. 2 Trennungsgeldverordnung

vorliegt.

10.1 Wohnungsmangel

Wohnungsmangel ist gegeben, wenn es objektiv nicht möglich ist, zeitgerecht zum Dienstantritt bzw. Umzug eine angemessene, familiengerechte Wohnung am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet anzumieten.

Um die Möglichkeit der Anmietung des Wohnraums müssen Sie sich selbst intensiv bemühen. Dazu gehört neben der Eintragung in die Liste der Wohnungssuchenden bei der Wohnungsfürsorgestelle die schriftliche Beauftragung von Maklern, die Aufgabe von Suchanzeigen in der örtlichen Tagespresse und im Internet, die Kontaktaufnahme mit Wohnungsbaugesellschaften, privaten Vermietern, usw.

Die Wohnungsfürsorgestelle ist Ihnen hierbei sicherlich behilflich, kann aber nur unterstützend tätig sein. Grundsätzlich wird der Wohnungsmangel bis zu einer Dauer von drei Monaten nach Dienstantritt unterstellt.

Unzureichende Bemühungen um eine Wohnung lassen jedoch eine Weitergewährung des Trennungsgeldes nach Ablauf dieses Zeitraums nicht mehr zu.

Haben Sie besondere Wohnungswünsche, z.B. eine größere Wohnung, besondere



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

Ausstattungsmerkmale oder eine Wohnung in besonderer Lage können diese – sofern Sie sie in Ihrem Antrag auf Aufnahme in die Liste der Wohnungssuchenden besonders vermerkt haben – bei möglichen Angeboten der Wohnungsfürsorgestelle berücksichtigt werden.

Die Beurteilung, inwiefern Wohnungsmangel gegeben ist, erfolgt jedoch in Beurteilung der objektiven Wohnungsmarktlage, so dass diese speziellen Anforderungen an eine Wohnung bei der vorzunehmenden Bewertung außenvorbleiben müssen und nicht automatisch zum Vorliegen von Wohnungsmangel führen.

10.2 Wegfall des Wohnungsmangels

Mit dem frühestmöglichen Bezug einer zumutbaren und angemessenen Wohnung am Dienstort, im Einzugsgebiet zu Ihrer Dienststätte oder im räumlichen Zusammenhang ist der Wohnungsmangel behoben.

Wird eine angemietete Wohnung erst nach Ablauf des Trennungsgeldbewilligungszeitraumes beziehbar, kann Trennungsgeld bis zum Einzugstermin nur unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt werden. Wenden Sie sich in diesem Falle bitte vor Abschluss des Mietvertrages an die für die Gewährung von Trennungsgeld zuständige Stelle.

10.3 Trennungsgeld auch nach Wegfall des Wohnungsmangels

Trennungsgeld wird trotz Wegfalls des Wohnungsmangels ausnahmsweise dann weitergezahlt, wenn Sie aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend am Umzug gehindert sind.

Diese berücksichtigungsfähigen Gründe sind in § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 BUKG und in § 2 Abs. 2 Trennungsgeldverordnung (TGV) abschließend genannt:

1. Vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) bis zur Dauer von einem Jahr;
2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder entsprechendem Landesrecht;
3. Schul- und Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der vorletzten Jahrgangsstufe eines Gymnasiums, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres. Befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres;

4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG). Trennungsgeld wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann;
5. Akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils des Berechtigten oder seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält;
6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten in entsprechender Anwendung der Nr. 3.

Sofern Ihnen die Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 3 Bundesumzugskostengesetz (Wahlrecht) erteilt worden ist, sollten Sie sich überlegen, zu welchem Zeitpunkt Sie bei einem geplanten Umzug die Zusage der Umzugskostenvergütung durch Abgabe der entsprechenden Erklärung bzw. entsprechenden Bestätigung der personalbearbeitenden Dienststelle wirksam werden lassen.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel jedoch nicht mehr gewährt werden.

Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann im besonderen Einzelfall mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weitergezahlt werden.

11. Vorwegumzug

Führen Sie Ihren Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, vor Wirksamwerden der Personalmaßnahme durch (sog. Vorwegumzug), kann Trennungsgeld in sinngemäßer Anwendung der Trennungsgeldverordnung bis zum Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für drei Monate gewährt werden.



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

12. Trennungsgeld bei neuer Verwendung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung

Dem Grunde nach besteht hier ein Anspruch auf die Gewährung von Trennungsgeld, wenn es sich um eine dienstliche Maßnahme an einem anderen Dienstort handelt und die Wohnung des/der Berechtigten nicht am Dienstort oder im Einzugsgebiet der Dienststätte liegt.

13. Trennungsgeldantrag

Trennungsgeld wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Den Grundantrag (Erstantrag) müssen Sie **unbedingt** innerhalb der Ausschlussfrist von einem Jahr nach beendeter Dienstantrittsreise stellen.

Achtung: Diese Ausschlussfrist von einem Jahr kann nicht verlängert werden. Mit deren Ablauf geht der Anspruch auf die Gewährung von Trennungsgeld unwiderruflich unter und lebt auch nicht mehr auf. Auf die Gründe, weshalb die Frist versäumt worden ist, kommt es daher auch nicht an.

Die Zahlung selbst erfolgt auf Grund von monatlichen Forderungsnachweisen, die selbst auch innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der zuständigen Stelle eingehen müssen.

14. Trennungsgeldarten

14.1 Trennungsgeld nach § 3 Trennungsgeldverordnung beim auswärtigen Verbleib am Dienstort

14.1.1 Trennungsreise- und Trennungstagegeld

Mit der Gewährung von Trennungsreise- bzw. Trennungstagegeld werden die am neuen Dienstort entstehenden Mehraufwendungen für Verpflegung abgegolten.

In den ersten 14 Tagen nach erfolgter Dienstantrittsreise – die so genannten „fetten vierzehn Tage“ – erhalten Sie ein Trennungsreisegeld in Höhe der Ihnen bei Dienstreisen zustehenden Vergütung (Tage- und Übernachtungsgeld, notwendige Fahrkosten zwischen Unterkunft und Dienststätte).

Ab dem 15. Aufenthaltstag ist das Trennungsgeld deutlich niedriger.



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

Sofern Ihnen am Dienort Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung bereitgestellt werden kann, wirkt sich dies mindernd auf das Ihnen zustehende Trennungsreise- bzw. Trennungstagegeld aus.

14.1.2 Trennungsübernachtungsgeld (Antragsformular: Bw 2047)

Neben einem möglichen Anspruch auf Trennungsreise- bzw. Trennungstagegeld, das die Verpflegungsmehraufwendungen pauschal abdecken soll, können Sie Trennungsübernachtungsgeld erhalten, wenn Sie eine Unterkunft anmieten müssen, weil Ihnen eine unentgeltliche Unterkunft von Amts wegen nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die von Ihnen nachgewiesenen Kosten werden bis zur Höhe der ortsüblichen Miete erstattet. Die Höhe der ortsüblichen Miete erfahren Sie von der für die Gewährung von Trennungsgeld zuständigen Stelle.

Während des Bezugs von Trennungsreisegeld werden auch die notwendigen Auslagen für die Übernachtung im Hotel oder in einer Pension erstattet, wenn eine angemessene unentgeltliche Unterkunft des Amtes wegen nicht bereitgestellt werden kann.

Bitte beachten Sie, dass in dem Fall, in dem Sie eine angemessene amtlich unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft ablehnen, Ihnen die entstandenen Auslagen für eine anderweitige Unterbringung in einem Hotel oder einer Pension nicht erstattet werden.

14.1.3 Reisebeihilfen für Heimfahrten (Antragsformular: Bw 3496)

Für Fahrten an ihren Wohnort erhalten Sie für je 14 Tage des TG-Anspruchs eine Reisebeihilfe. Der erste Anspruchszeitraum beginnt mit dem Tage, der auf den Tag der durchgeführten Dienstantrittsreise folgt.

Die Fahrkosten vom Dienort zum Wohnort und zurück werden entsprechend dem von Ihnen genutzten Beförderungsmittel mit Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG oder Fahrkostenerstattung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BRKG erstattet. Bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels werden die Kosten der billigsten Fahrkarte des genutzten Beförderungsmittels (Bahn: 2. Wagenklasse oder Flugzeug: Touristen- bzw. Economy-Klasse) erstattet. Mögliche Fahrpreisermäßigungen wie z. B. der Nutzung einer BahnCard sind auszunutzen.

14.2 Trennungsgeld nach § 6 TGV bei arbeitstäglichem Rückkehr zur Wohnung

Kehren Sie von Ihrer neuen Dienststätte täglich zu Ihrer Wohnung zurück, erhalten Sie



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

Fahrkostenersatz oder bei Benutzung Ihres Kraftfahrzeuges Wegstreckenentschädigung. Dieser Betrag wird gekürzt, wenn Sie bereits vorher Fahrkosten zwischen Ihrer Dienststätte und Ihrer Wohnung hatten.

Die tägliche Heimfahrt wird Ihnen zugemutet, wenn Sie bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel

- höchstens zwölf Stunden von Ihrer Wohnung abwesend sind
oder
- das Zurücklegen des Weges von Ihrer Wohnung zur Dienststätte und zurück nicht mehr als drei Stunden dauert.

Das Trennungsgeld darf jedoch das in einem Kalendermonat zustehende Trennungsgeld, das im Fall eines Verbleibs am Dienort entstehen würde, nicht übersteigen (Höchstbetragsbegrenzung).

Auf diese Höchstbetragsbegrenzung ist zu verzichten, sofern Sie die Fahrt mit dem Kraftfahrzeug durchführen, damit die o.g. Zumutbarkeitsgrenzen nicht überschreiten und mindestens die Hälfte der Fahrzeit im Vergleich zur Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel einsparen. Die entsprechenden Zeitansätze hierfür werden von Amts wegen ermittelt.
(Antragsformular: Bw 2045)

IV. Die Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 4 BUKG

15. Die Zusage der Umzugskostenvergütung wird nicht nur aufgrund einer dienstlichen Maßnahme an einem anderen Dienort erteilt, vielmehr sieht § 4 BUKG eine Auslagererstattung auch in folgenden Fällen vor:

15.1 Umzug aufgrund eines Räumungsverlangens

Für einen Umzug aus Anlass der Räumung einer bundeseigenen oder im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Mietwohnung kann Umzugskostenvergütung zugesagt



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

werden, wenn die Wohnung auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr im dienstlichen Interesse geräumt werden soll.

Das dienstliche Interesse an der Räumung einer Wohnung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Initiative zum Tätigwerden der Verwaltung vom Mieter ausgeht.

Eine Zusage der Umzugskostenvergütung kann jedoch nicht erteilt werden, wenn der/die Berechtigte die Wohnung ohnehin räumen will, z. B. weil er/sie bereits eine andere Wohnung angemietet hat oder ein Eigenheim beziehen will.

Weitere Informationen hierzu erteilt die örtlich zuständige Wohnungsfürsorgestelle.

15.2 Umzug aus gesundheitlichen Gründen

Die UKV kann zugesagt werden für Umzüge aus Anlass eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Anspruchsberechtigten, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, Lebenspartners oder beim Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kindern. Die Notwendigkeit des Umzugs muss amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt sein. Die Kostenerstattung ist begrenzt: Es werden nur Beförderungsauslagen für das Umzugsgut und Reisekosten für die Umzugsreise erstattet, und zwar höchstens für eine Entfernung bis zu 25 km.

15.3 Umzug wegen unzureichender Wohnung infolge Familienzuwachs

Ist eine Wohnung zu klein geworden, weil die Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden, beim Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder zugenommen hat, so kann von dem/der Anspruchsberechtigten eine Gewährung der Umzugskostenvergütung beantragt werden.

Eine Wohnung ist dann zu klein, wenn die Zahl der Personen gegenüber der vorhandenen Zimmerzahl um mindestens zwei größer geworden ist. Dabei wird für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person nur ein Zimmer zugebilligt.

Neben den Beförderungsauslagen (§ 6 BUKG) werden nur die Reisekosten (§ 7 BUKG) erstattet (§ 11 Abs. 1 BUKG).

Für die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den vorgenannten drei Fällen die personalbearbeitende Dienststelle, für Versorgungsempfänger das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Referat VII 1.1 zuständig.



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

15.4 Umzug aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses

Für Umzüge aus Anlass der Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses kann die Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn in den vorausgegangenen zehn Jahren mindestens ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen anderen Ort durchgeführt wurde.

Eine Zusage kommt nur für Umzüge in Betracht, bei denen die Ortsgrenze überschritten wird **und** die Entfernung zwischen der bisherigen und der neuen Wohnung mindestens 30 km beträgt.

Die UKV wird nur gewährt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses umgezogen wird. Aus persönlichen Gründen kann bereits während der Dienstzeit ein Umzug durchgeführt werden, sofern er nicht früher als ein Jahr vor Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.

Erstattet werden die Beförderungsauslagen gemäß § 6 BUKG. Wird der Endumzug an einen im Ausland gelegenen neuen Wohnort durchgeführt, werden die Beförderungsauslagen nur bis zum inländischen Grenzort erstattet.

Zuständig für die Zusage der Umzugskostenvergütung ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr - Referat VII 1.1.

Sie muss grundsätzlich **vor dem Umzug** erteilt werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch Hinterbliebenen die Zusage der UKV erteilt werden, sofern diese mit dem/der Anspruchsberechtigten zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Ist der/die Anspruchsberechtigte vor dem Ausscheiden aus dem Dienst verstorben, so beginnt die Zwei-Jahres-Frist an dem Tag, der unmittelbar auf den Todestag folgt.

V. Weitere Fälle der Gewährung von Umzugskostenvergütung

16. Umzug (ehemaliger) Berufssoldaten/Berufssoldatinnen oder (ehemaliger) Soldaten/Soldatinnen auf Zeit mit Anspruch auf Berufsförderung nach § 62 Abs. 2 Soldatenversorgungsgesetz

Nach § 62 Abs. 2 SVG können ehemaligen Berufs- oder Zeitsoldaten bzw. ehemaligen Berufs- oder Zeitsoldatinnen, die Anspruch auf Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 5 SVG haben, Inhaber/-in eines Eingliederungsscheins nach



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

§ 9 SVG sind oder Anspruch auf Grund des dritten Teils dieses Gesetzes in Verbindung mit § 26 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) haben, auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 6 bis 8 und 9 Abs. 1 BUKG bewilligt werden.

Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug

1. vor Beendigung des Dienstverhältnisses aus Anlass der Durchführung einer nach § 5 SVG geförderten Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung oder einer Maßnahme zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben auf Grund des dritten Teils dieses Gesetzes in Verbindung mit § 26 BVG an den Ort der Durchführung dieser Maßnahmen oder in dessen Nähe,
2. aus besonderen Gründen innerhalb eines Jahres vor Beendigung des Dienstverhältnisses,
3. nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei Gewährung von Maßnahmen nach Nr. 1 bis zu zwei Jahren nach Beendigung dieser Maßnahmen o d e r
4. in den sonstigen Fällen innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses

durchgeführt worden ist.

Für die Bewilligung ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr - Referat VII 1.1 zuständig.

17. Umzug (ehemaliger) Berufssoldaten/Berufssoldatinnen wegen Aufnahme einer Berufstätigkeit nach Beendigung des Dienstver- hältnisses nach § 62 Abs. 3 SVG

Einem/einer Anspruchsberechtigten, der/die vor Erreichen der nach § 45 Abs. 1 des Soldatengesetzes geltenden allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist, können auf Antrag durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr - Referat VII 1.1 einmalig die Leistungen nach den §§ 6-8 und 9 Abs. 1 BUKG bewilligt werden. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort zur Begründung eines neuen Berufs erforderlich gewesen und

1. aus besonderen Gründen innerhalb eines Jahres vor Beendigung des Dienstverhältnisses oder



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

2. innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand oder nach der Entlassung

durchgeführt worden ist.

18. Umzug im Rahmen einer Maßnahme der beruflichen Bildung nach § 26 Berufsförderungsverordnung

Förderungsberechtigte, denen eine Maßnahme der beruflichen Bildung außerhalb ihres Wohnortes bewilligt worden ist, können für einen Umzug an den Ort der Maßnahme der beruflichen Bildung oder in dessen Einzugsgebiet einen Zuschuss zu den Umzugsauslagen erhalten, sofern hierfür

- eine Zusage der Umzugskostenvergütung nicht erteilt worden ist,
- die bisherige Wohnung nicht im Einzugsgebiet zu der neuen Ausbildungsstätte liegt und
- dem Grunde nach ein Anspruch auf Erstattung von Trennungsauslagen besteht.

Der Zuschuss ist begrenzt auf den Betrag, der an Trennungsauslagen nach § 23 Berufsförderungsverordnung eingespart wird.

Bitte wenden Sie sich an die für Sie zuständige Berufsförderungsstelle, um hierüber beraten zu werden und Ihre Möglichkeiten auszuloten.

Der Antrag auf Bewilligung dieses Zuschusses muss vor dem Umzug schriftlich oder elektronisch beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr – Referat II.2.2 gestellt werden.

Dieses legt mit der Genehmigung des Zuschusses fest, bis zu welcher Höhe Umzugskostenvergütung gewährt werden kann. Wird die bezuschusste berufliche Maßnahme aus einem Grund, den Sie zu vertreten haben, abgebrochen, so erfolgt eine Neufestsetzung der Zuschusshöhe; zu viel erhaltene Beträge müssen Sie dann zurückzahlen. Die Abrechnung der Umzugskosten erfolgt zentral durch BAIUDBw KompZ TM Bw TM 7 in Landsberg am Lech.

Anhang

Verzeichnis wichtiger Bestimmungen

- Bundesumzugskostengesetz (BUKG) in der jeweils gültigen Fassung



Umzugs- und Trennungsgeldfibel für dienstliche Verwendungen im Inland

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV) in der gültigen Fassung
- Allgemeine Regelung A-2213/1 – Anwendung des Bundesumzugskostengesetzes (eingestellt im Regelungsmanagement der Bundeswehr)
- Bereichsdienstvorschrift C-2213/6 – Umzugskostenvergütung bei dienstlichen Maßnahmen im Inland
- Trennungsgeldverordnung (TGV) in der jeweils gültigen Fassung
- Allgemeine Regelung A-2212/1 – Anwendung der Trennungsgeldverordnung
- Allgemeine Regelung A1-2212/1-6000 – Trennungsgeldverordnung
- Zentrale Dienstvorschrift A-2643/2 – Wohnungszuteilung
- Soldatenversorgungsgesetz (SVG) in der gültigen Fassung
- Zentralerlass B-1460/1 - Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und der Richtlinien zum Soldatenversorgungsgesetz

Herausgeber:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Travel Management
Heinemannstraße 2 – 10
53175 Bonn

Stand: Februar 2022